

Satzung für den „Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Baunatal“

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 16.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderung wird ein Baunataler Behinderten- und Inklusionsbeirat nach Maßgabe dieser Satzung gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Baunatal“ (im Folgenden „Behinderten- und Inklusionsbeirat“ genannt).

§ 2 Ziele, Aufgaben und Rechte

(1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne der Förderung eines selbstbestimmten Lebens und einer vollständigen sozialen Partizipation in der Gesellschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich, soweit es sich um die Planung bezüglich städtischen Eigentums handelt bzw. in Angelegenheiten in denen die Stadt um Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren aufgefordert wird, insbesondere auf:

- die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche und Kommunikationsbarrieren),
- die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Gebäude, die öffentlich zugänglich sind,

- die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeistätten,
- die Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
- aufklärende und bewusstmachende Aktivitäten zum innerbetrieblichen wie auch zum öffentlichkeitswirksamen Abbau mentaler Barrieren,
- die Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulante Dienste im Stadtgebiet,
- die Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung,
- die Hilfe zur Selbsthilfe beim Abbau von Barrieren.

(2) Der Magistrat wird den Behinderten- und Inklusionsbeirat über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Die eventuelle Stellungnahme des Behinderten- und Inklusionsbeirates wird in die Magistratsentscheidungen einfließen, sofern sie innerhalb eines Monats nach Unterrichtung dem Magistrat der Stadt Baunatal zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der Frist, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat kann dem Magistrat in Fragen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, jederzeit Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat hat ein Rede-Vorschlags- und Antragsrecht.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Behinderten- und Inklusionsbeirat bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von Fachberatern/

Fachberaterinnen ist nach Abstimmung mit dem Magistrat zusätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

- (5) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat informiert die Stadtverordnetenversammlung in Form eines Jahresberichts über seine Arbeit.

§ 3

Zusammensetzung, Beratung, Stimmrecht

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat besteht aus
 - a) 11 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung,
 - b) Vertretungen von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung mit Sitz oder Vertretung in der Stadt Baunatal,
 - c) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Baunatal oder einer von ihr/ihm benannten Vertretung,
 - d) Vertretungen von Institutionen der Behindertenhilfe mit Sitz oder Vertretung in der Stadt Baunatal. Die unter a) genannten Personen haben Stimmrecht. Die unter b) c) und d) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.
- (2) Die Sitzungen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Baunatal unabhängig.

§ 4

Wahl, Wahlzeit

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat wird für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlzeit des Behinderten- und Inklusionsbeirates beginnt jeweils am 1. Januar.

- (3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.
- (4) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.
- (5) Zur zeitlichen Angleichung der Wahlzeit des Behinderten- und Inklusionsbeirat an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet die erste Wahlzeit des neu zu wählenden Behinderten- und Inklusionsbeirat am 31.12.2026.

§ 5

Wahl der Vertreter/innen

- (1) Die Mitglieder als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung nach § 3, Abs.1a) dieser Satzung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl am festgelegten Wahltag.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl als Vertreter/in für den Behinderten- und Inklusionsbeirat sind alle Bürger/innen der Stadt Baunatal,
 - denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde und
 - die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Baunatal haben.
 - Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.
- (3) Wählbar als Vertreter/in im Behinderten- und Inklusionsbeirat sind alle Bürger/innen der Stadt Baunatal,
 - denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
 - die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Baunatal haben.
- (4) Der/die Gemeindevahlleiter/in ist Wahlleiter/in für diese Wahl und gleichzeitig Wahlvorsteher/in. Für die Wahl werden 2 Beisitzer/innen aus den

Reihen der Verwaltung benannt. Die Sitzungen des Wahlvorstandes und die Stimmenauszählung sind öffentlich.

- (5) Spätestens 66 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.
Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens am 38. Tag vor der Wahl, kann jede/r Wahlberechtigte Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl zum Behinderten- und Inklusionsbeirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.
Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr wird die Kandidatenliste abgeschlossen. Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.
- (6) Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Vertreter/innen zu wählen sind. Die Wahlberechtigten müssen mindestens 1 und können höchstens 11 Bewerberinnen bzw. Bewerber wählen. Dabei können jeder/jedem Bewerber/in bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
- (7) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die 11 Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteherin zu ziehende Los.
- (8) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmzahl für die Wahl in den Behinderten- und Inklusionsbeirat erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
- (9) Wenn gewählte Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung aus dem Behinderten- und Inklusionsbeirat ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant sind. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.
- (10) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des

Kommunalen Wahlgesetzes (KWG) sinngemäß.

§ 6

Wahl des Vorstands

- (1) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n, eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/einen KassiererIn/Kassierer. Diese bilden den Vorstand.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Behinderten- und Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der/Die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behinderten- und Inklusionsbeirats und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

§ 7

Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe

- (1) Jede Selbsthilfegruppe, die Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigung vertritt, in Baunatal ihren Sitz hat und an der Mitwirkung im Inklusionsbeirat Interesse hat sowie ein eingetragener Verein ist, kann eine Vertretung in den Behinderten- und Inklusionsbeirat entsenden. Sie sind als beratende Mitglieder nicht an die Voraussetzung zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gebunden.
- (2) Jede Organisation der Behindertenhilfe mit Sitz in Baunatal kann eine Vertretung in den Behinderten- und Inklusionsbeirat entsenden. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Behinderten- und Inklusionsbeirats einbringen und sind als beratende Mitglieder nicht an die Voraussetzungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gebunden.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

- (1) Es ist anzustreben, dass bei der Besetzung des Behinderten- und Inklusionsbeirates möglichst alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden.
- (2) Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.

§ 9

Entschädigung

Die gewählten Mitglieder erhalten eine Erstattung nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Baunatal, u.a. Sitzungsgeld, Fahrtkosten etc.

§10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Behindertenbeirat der Stadt Baunatal vom 20.12.2000 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 17.09.2024

MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Jung
Erster Stadtrat